

# Satzung des u-acht e. V.

## § 1 Name

(1) Der Verein führt den Namen »u-acht eingetragener Verein«. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

(2) Er hat seinen Sitz in Berlin.

## § 2 Zweck

(1) u-acht e.V. ist eine offene Gruppe mit dem Ziel der Förderung der Bildung. Der Verein sucht innovative Wege und Zugänge in ausgewählte Themen aus Wissenschaft und Kultur, um insbesondere bei Mädchen und jungen Frauen Begeisterung für diese zu wecken. Dabei ist u-acht e.V. vor allem daran interessiert, vorhandenen Traditionen entgegenzutreten, die Frauen aussparen oder z.B. kulturelle Unterschiede nicht berücksichtigen oder ganz ignorieren.

(2) u-acht e.V. beleuchtet Geschichte und Inhalt von Wissenschaft und Kultur und sensibilisiert für Leben, Arbeit und Werk von z.B. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern. Hierbei bemüht sich u-acht e.V. um eine lebendige, kritische und ausgeglichene Darstellungen unter Berücksichtigung aktueller Diskurse.

(3) Ein zentrales Ziel ist die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern. u-acht e.V. entwickelt hochwertige Bildungsangebote wie Texte, Workshops und grafische Erzeugnisse, die sich speziell an den Bedürfnissen von Mädchen und jungen Frauen orientieren und stellt diese der Allgemeinheit zur Verfügung – auch überregional.

(4) Dabei verfolgt u-acht e.V. ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Seine Mittel dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Er darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## § 3 Tätigkeit

(1) u-acht e.V. erkundet Ansätze, um jungen Menschen alternative Zugänge zu Themen aus Wissenschaft und Kultur zu bieten. Dazu sucht u-acht e.V. ständig neue Formen der Vermittlung und Präsentation des vom Verein realisierten Materials.

(2) Über die neuen Medien werden die Projekte des u-acht e.V. frei zugänglich gemacht.

(3) Außerdem veranstaltet und konzipiert u-acht e.V. Workshops, Seminare und Tutorien in Schulen und Universitäten, auf Tagungen und Informationsveranstaltungen.

## § 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 5 Mitglieder

Als ordentliches oder förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person aufgenommen werden, sofern sie die Gewähr bietet, dass die Mitgliedschaft dem Zweck des Vereins dienlich ist. Über die Aufnahme beschließt der Vorstand mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Das Ergebnis wird dem Betroffenen mitgeteilt.

## § 6 Mitgliedsbeitrag

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.

## § 7 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Tod
2. durch Austritt
3. durch Ausschluss

Im Fall der Beendigung der Mitgliedschaft gilt § 21, Satz 3 entsprechend.

#### §8 Austritt

Die Mitgliedschaft endet vier Wochen nach einer Austrittserklärung.

#### §9 Ausschluss

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es

- a) mit den Beitragsraten mehr als 12 Monate in Verzug ist
- b) das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwer wiegender Weise schädigt.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit Zwei-Drittel-Mehrheit. Der Beschluss ist durch den Vorstand mit Begründung dem Mitglied mitzuteilen. Die Mitteilung bedarf der Schriftform. Mit Zugang des Beschlusses wird der Ausschluss wirksam. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig mit Mehrheit der Mitglieder

#### § 10 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

#### § 11 Vorstand

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann ein/e Geschäftsführer/in bestellt werden. Der/die Geschäftsführer/in ist besondere/r Vertreter/in im Sinne des §30 BGB.

#### §12 Zusammensetzung des Vorstandes

Der Vorstand besteht aus

- a) dem/r 1. Vorsitzenden
- b) dem/r 2. Vorsitzenden
- c) dem/r Schatzmeister/in
- d) dem/r Schriftführer/in

und bis zu fünf Beisitzerinnen oder Beisitzern.

#### §13 Vertretung

Der Verein wird durch ein/e Vorsitzende/n und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam gesetzlich vertreten.

#### §14 Vorstandwahl

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gemäß einer von der Mitgliederversammlung beschlossenen Wahlordnung gewählt.

#### §15 Ausschüsse

Es können Fachausschüsse gebildet werden. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzerinnen oder Beisitzer auch als Vorsitzende von Fachausschüssen wählen. Die Fachausschüsse haben beratende Funktion. Den Ausschüssen müssen außer ihren Vorsitzenden wenigstens zwei weitere Mitglieder des Vereins angehören, die vom Vorstand berufen werden.

#### §16 Mitgliederversammlung

Einmal im Jahr, im vierten Quartal des Geschäftsjahres, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie nimmt den Bericht des Vorstandes und der Revisoren entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes für das vergangene Jahr. In jedem Jahr wählt sie den Vorstand und zwei Revisoren.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung aller Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen Einberufung und dem Tag der Versammlung müssen wenigstens zwei Wochen liegen. Fördernde Mitglieder können mit beratender Stimme teilnehmen.

#### §17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen

a) wenn der Vorstand es beschließt

b) wenn mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe des Grundes es schriftlich verlangen.

Die Vorschriften des §16, Absatz 2, gelten entsprechend.

#### §18 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Beschlüsse über eine Änderung der Satzung erfordern die Anwesenheit von mindestens der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder, ist nicht die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Beschlüsse können auch per Briefabstimmung beschlossen werden.

#### §19 Stimmrecht

Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder.

#### §20 Revision

Die gewählten Revisoren haben mindestens einmal jährlich die Kassen- und Wirtschaftsführung des Vereins zu prüfen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Eine Begünstigung von Personen durch zweckfremde Verwaltungsaufgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen ist nicht zulässig.

#### §21 Auflösung

(1) Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung. Für die Beschlussfassung gelten die Bestimmungen der §§18 und 19. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins, so weit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinsamen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den SOS Kinderdorf e.V.

(2) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Fusion mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, geht das Vermögen auf den neuen Rechtsträger über. Die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger muss gewährleistet sein.

(3) Der Vermögensempfänger verpflichtet sich dazu, das erhaltene Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

#### §22 Protokoll

Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokollbuch aufzuzeichnen, vom/n Versammlungsleiter/in und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 30 November 2006.